

**Satzung**  
der Gemeinde **D i t t e n h e i m**  
zur **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
zur **Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 13.03.2014**  
(2. Änderungssatzung)

Vom 24.11.2022

Die Gemeinde Dittenheim erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung :**

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.03.2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

**§ 5 Absatz 2** (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

**§ 9 Absätze 2 und 3** (Grundgebühr) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h  | 120,00 € |
| über 4 m <sup>3</sup> /h | 171,00 € |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 120,00 € |
| über 2,5 m <sup>3</sup> /h | 171,00 € |

**§ 10 Absatz 1** (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,39 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese (2.) Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Meinheim, den 24. November 2022  
*Gemeinde Dittenheim*

Ströbel  
1. Bürgermeister